

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/1413, 20/1881 –**

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

**Bericht der Abgeordneten Kathrin Michel, Dr. Silke Launert, Andreas
Audretsch, Claudia Raffelhüschen, Ulrike Schielke-Ziesing und
Dr. Gesine Lötzsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Neuregelung der Regelungen über die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorzubereiten, indem die geltenden Vorschriften bei einzelnen Pflichtverletzungen (sog. „Sanktionen“) befristet bis zum Jahresende 2022 ausgesetzt werden. Danach soll das im Koalitionsvertrag vereinbarte Bürgergeld die Mitwirkungspflichten und die Folgen der Verstöße dagegen neu regeln.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Arbeit und Soziales folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Die Aussetzung der Leistungsminderungen infolge von Pflichtverletzungen erfolgt für die Dauer eines Jahres.
- Meldeversäumnisse führen in diesem Zeitraum erst im Wiederholungsfall zu einer Leistungsminderung.
- Die Höhe der Leistungsminderung bei Meldeversäumnissen ist auf insgesamt 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfes begrenzt.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II führt das Sanktionsmoratorium zu mittelbaren Mehrausgaben bei den Leistungen zum Lebensunterhalt in Höhe von rund 32 Mio. Euro, die jeweils zur Hälfte auf die Jahre 2022 und 2023 entfallen. Rund 31 Mio. Euro entfallen auf den Bund (je 15,5 Mio. Euro in den Jahren 2022 und

2023) und rund 1 Mio. Euro auf die Kommunen (je 500.000 Euro in den Jahren 2022 und 2023).

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch das Sanktionsmoratorium in der Grundsicherung für Arbeitsuchende um rund 25.000 Stunden Erfüllungsaufwand entlastet.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen durch das Sanktionsmoratorium Einsparungen beim Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 18. Mai 2022

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Kathrin Michel
Berichterstatterin

Dr. Silke Launert
Berichterstatterin

Andreas Audretsch
Berichterstatter

Claudia Raffelhüschen
Berichterstatterin

Ulrike Schielke-Ziesing
Berichterstatterin

Dr. Gesine Lötzsch
Berichterstatterin